



Bundesministerium
des Innern



Freiheit
Einheit
Demokratie

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An den
Präsidenten
des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1117

FAX +49 (0)30 18 681-1019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 29. Juni 2009

BETREFF **Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion Die Linke.
Polizeiliche Repressalien und Verletzung der Versammlungsfreiheit anlässlich des NATO-
Gipfels (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/12768)
BT-Drucksache 16/13337**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in
5-facher Ausfertigung.

In Vertretung

Peter Altmaier

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Bellevue; U-Bahnhof Turmstraße
Bushaltestelle Kleiner Tiergarten

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE

Polizeiliche Repressalien und Verletzung der Versammlungsfreiheit anlässlich des NATO-Gipfels (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 16/12768)

BT-Drucksache 16/13337

Antworten:

Vorbemerkung

Die Bundesregierung nimmt zu polizeilichen Maßnahmen, die in der Verantwortung des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Staates liegen keine Stellung. Das parlamentarische Fragerecht erstreckt sich nicht auf Vorgänge außerhalb des Verantwortungsbereichs der Bundesregierung. Die Bundesregierung erteilt daher insbesondere keine Auskunft zu polizeilichen Maßnahmen, die der Verantwortung eines anderen souveränen Staates zuzurechnen sind.

Zu 1.

Diese Informationen treffen so nicht zu. Zur Wahrnehmung ihrer grenzpolizeilichen Aufgaben arbeiteten die Bundespolizei und die französische Grenzpolizei eng zusammen. Informationen wurden auf der Grundlage und nach Maßgabe des Vertrags von Prüm (BGBl. 2006 Teil II Nr. 19, Seite 628 ff) und des § 32 des Bundespolizeigesetzes (BPolG) ausgetauscht. Der Informationsaustausch zu einzelnen Personen, denen das Verwaltungsgericht Stuttgart vorläufigen Rechtsschutz gewährte, erfolgte auf Ersuchen der französischen Behörden gemäß Art. 27 dieses Vertrags.

Zu 2.

Nein. Auf die BT-Drs. 16/12966, Antwort zu Frage 28, wird verwiesen.

- 2 -

Zu 3. und a)

Land	übermittelnde Stelle	Datum	Anzahl Datensätze
Schweiz	Dienst für Analyse und Prävention (DAP) Bern	25. März 2009	35
Belgien	Police Fédérale Brüssel	27. März 2009	392
Frankreich	französischer Verbindungsbeamter beim BKA	30. März 2009	1
Italien	Direzione Centrale Della Polizia Di Previnzione (DCPP) Rom	2. April 2009	5

b)

Das Bundeskriminalamt (BKA) hat die aus dem Ausland gemeldeten Daten insoweit geprüft, ob die gesetzlichen Voraussetzungen zur Speicherung in der Datei „Gewalttäterlinks“ gemäß § 8 Absatz 5 des Bundeskriminalamtgesetzes (BKAG) in Verbindung mit der entsprechenden Errichtungsanordnung erfüllt gewesen wären, wenn sich der Sachverhalt - wie er von den ausländischen Behörden mitgeteilt worden ist - in Deutschland zugetragen hätte.

c)

Dem BKA obliegt nach § 3 BKAG der zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten erforderliche Dienstverkehr mit den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten. Es kann zudem zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle für das polizeiliche Auskunfts- und Nachrichtenwesen bei diesen Stellen gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 BKAG Daten erheben.

Die Zusammenarbeit des BKA mit ausländischen Polizeistellen erfolgt dabei nach den Vorgaben des Leitfadens für die Polizei- und Sicherheitsbehörden zur Zusammenarbeit bei Großveranstaltungen mit internationaler Dimension (Empfehlung des Rates 2007/ C 314/02), die eine phasenweise Verdichtung der Informationen entsprechend dem Näher rücken der Veranstaltung vorsehen.

Rechtsgrundlage für die Speicherung und Nutzung der vom Ausland übermittelten Daten potenziell gewaltbereiter Störer stellen die §§ 7 Absatz 1, 8 Absatz 5 BKAG dar. Entsprechend den Vorgaben des § 8 Abs. 5 BKAG erfolgt die Speicherung zusammen

- 3 -

mit entsprechenden personenbezogenen Hinweisen zeitlich eng befristet (in der Regel 30 Tage) in der Datei „Gewalttäter-links“.

Die Datenübermittlung im nationalen Bereich erfolgt gemäß § 10 BKAG, die Datenübermittlung in das Ausland gemäß § 14 BKAG.

d)

Die Daten waren im Rahmen des internationalen polizeilichen Informationsaustausches im Vorhinein erbeten worden.

e)

Die beim BKA eingegangenen Daten wurden zunächst in der Datei „Gewalttäter-links“ gespeichert und mit Ablauf des 4. Mai 2009 gelöscht.

f)

Die Weiterleitung der dem BKA aus dem Ausland übermittelten Daten an die zuständigen Sicherheitsbehörden Frankreichs erfolgte mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass die Daten nur im konkreten Zusammenhang mit dem NATO-Gipfel 2009 zu verwenden und nach Beendigung des Gipfels, spätestens bis zum 5. Mai 2009 zu löschen sind (enge Zweckbindung). Eine Weitergabe der Daten an andere ausländische Behörden ist weder erfolgt noch beabsichtigt. Unabhängig davon ist eine Weitergabe aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Löschung der Daten mit Ablauf des 4. Mai 2009 auch nicht mehr möglich.

Zu 4. und a)

Die Datensätze erhielt die Bundespolizei unaufgefordert zur Erfüllung ihrer grenzpolizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

b)

Die Personen wurden gemäß § 30 BPolG bis zum 8. April 2009 im Geschützten Grenzfindungsbestand zur grenzpolizeilichen Kontrolle ausgeschrieben. Die Listen befinden sich derzeit noch in den Akten, die die Bundespolizei zum NATO-Gipfel führt. Darüber hinaus sind die Grunddaten sowie ein Bezug auf die Akte noch bis zum 31. Dezember 2009 im Bundespolizeiaktennachweis gespeichert, um bei Bedarf Auskunft über die Fahndungsausschreibungen geben zu können. Rechtsgrundlage dafür ist § 29 BPolG. Die Listen werden zeitgleich mit der automatisierten Löschung der Personendaten im Bundespolizeiaktennachweis vernichtet.

Zu 5.

Ja. Die Führer der Wasserwerfereinheiten führen stets eine eigene Beurteilung der Lage durch, um den verantwortlichen französischen Polizeiführer ggf. auch unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit und Verhältnismäßigkeit zu beraten.

Die Wasserwerfereinheiten der Bundespolizei kamen gegen gewalttätige Störer, die die Polizeikräfte mit Flaschen, Steinen und Molotow-Cocktails bewarfen, zum Einsatz.

Zu 6.

Nein. Wasserwerfereinheiten der Bundespolizei kamen gegen gewalttätige Störer, die die Polizeikräfte mit Flaschen, Steinen und Molotow-Cocktails bewarfen, zum Einsatz. Dies erfolgte auf Anordnung des verantwortlichen französischen Polizeiführers.

Zu 7.

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 8.

Die Formulierung dieser Frage unterstellt, dass die Bundesregierung Informationen vorenthalten habe. Dies ist, wie aus den nachfolgend erläuterten Fakten ersichtlich wird, nicht der Fall.

Die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 21. April dieses Jahres (BT-Drs. 16/12768) enthält in Bezug auf die schweizerischen Luftstreitkräfte lediglich Fragen zum Einsatz von Drohnen. Hierüber lagen und liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

Die Information des Eidgenössischen Departments für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) im Rahmen einer Pressemitteilung vom 3. April 2009 spricht von einem "Beitrag zur Sicherheit im Luftraum ... im Rahmen des normalen Luftpolizeidienstes". Ebenso wie die NATO-Staaten unterhält die Schweiz eine Alarmrotte Jagdflugzeuge, die auch "außerhalb der militärischen Flugdienstzeiten" für die Sicherung des nationalen Luftraums zur Verfügung stehen. Dieser Umstand ist im Bundesministerium der Verteidigung bekannt. Die Bewertung des schweizerischen Beitrags zum NATO-Gipfel obliegt allein den verantwortlichen schweizerischen Stellen. Im Übrigen basiert die Zusammenarbeit zwischen schweizer und deutscher Luftwaffe im Bereich der Sicherheit im Luftraum bei Bedrohungen durch zivile Luftfahrzeuge auf dem dazu geschlossenen deutsch-schweizer Regierungsabkommen und ist etabliert. Eine gesonderte schweizer Unterstützung anlässlich des NATO-Gipfels wurde durch Deutschland daher nicht angefordert.

Zu 9.

Eine Unterrichtung über die genaue Gesamtzahl der in Frankreich eingesetzten Polizisten, Militär- und Gendarmerieangehörigen erfolgte nicht.

Zu 10.

Soweit dies im Rahmen der Zusammenarbeit erforderlich war, wurden Informationen zur Einsatzstrategie ausgetauscht. Die Unterstützung Frankreichs durch die Bundespolizei wurde als Präventionseinsatz gemeinsam geplant und vorbereitet. Im Rahmen der Vorbereitung wurden die Kräfte der Bundespolizei darauf hingewiesen, dass repressive Maßnahmen stets unter dem Entscheidungsvorbehalt des französischen Polizeiführers stehen.

Zu 11.

Eine zeitnahe Information über die polizeilichen Maßnahmen im Stadtgebiet von Straßburg unmittelbar durch die französischen Sicherheitsbehörden erfolgte nicht. Die in Frankreich eingesetzten Kräfte der Bundespolizei wurden über die Lageentwicklung in Straßburg informiert.

Zu 12., a) bis d) und f)

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

e)

Die Bundesregierung hat gemäß den ihr obliegenden Pflichten und unter Einhaltung der Souveränitätsrechte anderer Staaten in der Antwort (BT-Drs. 16/12966, vom 11. Mai 2009) auf die Kleine Anfrage (BT-Drs. 16/12768) der Fraktion die Linke vom 21. April 2009 Auskunft erteilt.

Zu 13.

Nein, es kann nicht bestätigt werden, dass Boote mit der Aufschrift „THW Lörrach“ am 4. April 2009 auf dem Kanal entlang der Straße „Quai des Belges“ französische Polizisten transportiert haben. Die Befragung der zuständigen Bootsführerin hat nur den bereits im vorhergehenden Bericht (vom 29. April 2009) des Technischen Hilfswerks (THW) geschilderten Transport französischer Feuerwehrleute bestätigt.

Ergänzende Recherchen haben ergeben, dass weitere Arbeitsboote des THW auf Anforderung der Stadt Kehl auf dem Rhein eingesetzt und der Einsatzleitung der Feuer-

- 6 -

wehr Kehl unterstellt waren. Eines dieser Boote des THW-OV Kehl erhielt von der Abschnittsleitung des Feuerlöschbootes „Europa 1“ den Einsatzauftrag acht französische Polizisten der Gendarmerie Fluviale zu ihrem Stützpunkt Richtung Innenstadt zu transportieren. Dieser neue Sachverhalt konnte zeitlich erst nach dem vorhergehenden THW-Bericht ermittelt werden. Die Ermittlung ergab damit, dass ein THW-Boot aus Kehl französische Polizisten transportiert hat.

Es wurde in diesem Zusammenhang ebenfalls festgestellt, dass neben dem geschilderten Einsatzauftrag die auf dem Rhein eingesetzten Boote des THW ständig die Position auf dem Wasser ändern mussten, um den giftigen Rauchgasen der Brände in Straßburg auszuweichen. Hierbei haben sie auch Schutz in den angrenzenden Kanälen gesucht und dabei - nur zu Wasser -französisches Hoheitsgebiet befahren.